



DOSB | Sport bewegt!

DOSB | Ehrenordnung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung
des DOSB am 08.12.2007 in Hamburg

Geändert von der Mitgliederversammlung
des DOSB am 03.12.2011 in Berlin

Präambel

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) kann Persönlichkeiten oder Organisationen durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich auf Bundesebene besondere Verdienste um den Sport erworben haben.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenpräsidentschaft (§ 2)
- Ehrenmitgliedschaft (§ 3)
- Ehrennadel (§ 4)
- Ehrenmedaille (§ 5)

§ 2 Ehrenpräsidentschaft

1. Die Ehrenpräsidentschaft gemäß § 7 Ziffer 1 der Satzung des DOSB kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die das Amt des Präsidenten des DOSB oder seiner Vorgängerorganisationen inne hatten und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 12 der Satzung des DOSB durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 7 Ziffer 1 der Satzung des DOSB kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die sich durch die Mitarbeit in Organen und Gremien des DOSB oder seiner Vorgängerorganisationen besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 12 der Satzung des DOSB durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten oder Organisationen aus dem organisierten Sport verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des DOSB besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.

§ 5 Ehrenmedaille

1. Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten oder Organisationen aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien und weiteren gesellschaftlichen Bereichen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.

§ 6 Verfahren

1. Die Verleihung einer der in § 1 genannten Auszeichnungen kann von dem Präsidium, den Persönlichen Mitgliedern oder einer Mitgliedsorganisation beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.
2. Anträge sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung an das hierfür zuständige Organ zu richten.
3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
4. Die Überreichung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des Präsidiums. Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

§ 7 Aberkennung von Ehrungen

1. Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person
 - a) sich grob verbandsschädigend verhält oder
 - b) rechtskräftig aus einer Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.
2. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat.
3. Die Aberkennung der Ehrung ist dem/der Betroffenen sowie dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des DOSB am 08.12.2007 in Kraft.

§ 9 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Präsidiums, der Persönlichen Mitglieder oder einer Mitgliedsorganisation durch die Mitgliederversammlung beschlossen.